

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IV. Genehmigungspflichtige Anlagen

[urn:nbn:de:bsz:31-238527](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238527)

diesem Gebiete nehmen auch nur selten einen akuten Verlauf und machen sich deswegen vorzugsweise dem Arzte bemerkbar. Ich habe mich daher wegen dieser Verhältnisse stets mit den Herren Bezirksärzten in Verbindung gesetzt. Einem von dieser Seite geäußerten Bedürfnisse, daß Gelegenheit gegeben werden möge, in Fabriken verwendete, für schädlich gehaltene Stoffe in einem besonders solchen Zwecken dienenden, vom Staate errichteten Laboratorium untersuchen zu lassen, ist die Großh. Regierung durch Aufnahme einer Position in das diesjährige Budget für Errichtung einer chemisch-technischen Prüfungs-Anstalt bei der polytechnischen Schule in Karlsruhe entgegengekommen. In dieser Anstalt soll es nicht nur den Gewerbetreibenden ermöglicht werden, ihre Materialien ohne große Kosten einer einfachen chemischen Prüfung unterwerfen zu lassen, sondern es sollen auch die Großh. Bezirksärzte in die Lage versetzt werden, bei der Ausübung ihrer sanitätspolizeilichen Thätigkeit in den Fabriken Analysen rasch und ohne Verursachung erheblicher Kosten für die Staatskasse, ausführen zu lassen.

IV. Genehmigungspflichtige Anlagen.

Gewerbe-Ordnung §§. 16 ff.

Der Aufsicht über die genehmigungspflichtigen Anlagen, — sofern hierunter eine fortlaufende Kontrolle darüber zu verstehen ist, ob in allen diesen Anlagen die Genehmigungs-Bedingungen auch wirklich jederzeit eingehalten werden, — haben sich bei meiner seitherigen Dienstführung dieselben Schwierigkeiten entgegengestellt, welche nach den Berichten der anderen Fabrik-Inspektoren überall aufgetreten sind. Diese Schwierigkeiten bestehen darin, daß es nur umständlich festgestellt werden kann, ob die Anlage oder einzelne in Betracht kommende Theile derselben zur Zeit ihrer Entstehung nach der damaligen Gesetzgebung genehmigungspflichtig war und darin, daß die erteilten KonzeSSIONen und die etwa zugehörigen Pläne nicht genügend in ihrer Bedeutung für die Besitzer erkannt und nicht entsprechend verwahrt worden sind. Sollte nun eine fortlaufende Kontrolle über den konzeSSIONsmäßigen Bestand aller genehmigungspflichtigen Anlagen stattfinden, dann müßte ein Verzeichniß angelegt und weitergeführt werden, woraus ersichtlich ist, welche dieser Anlagen nach der Zeit ihrer Entstehung im Besitze einer Genehmigungs-Urkunde sein müssen, und es wären die Besitzer zu verpflichten, ihre KonzeSSIONen zur jederzeitigen Einsichtnahme auf der Fabrik bereit zu halten. Ohngeachtet des Arbeitsaufwandes, den die Anlegung des genannten Verzeichnisses verursachte, würde aber der beabsichtigte Zweck doch nicht vollständig erreicht werden, weil sehr viele Anlagen schon vor der Einführung der Genehmigungspflicht bestanden. Man würde den Umfang an Rechten nicht kennen, welchen sie damals schon besaßen, weil man in Baden wie im übrigen Deutschland bei Einführung der Gewerbe-Ordnung den vorhandenen Rechtszustand nicht festgestellt hat. Es würde daher bezüglich dieser großen Anzahl von Anlagen an jedem Mittel fehlen festzustellen, ob dieselben nicht über die einmal erworbenen Rechte hinausgegangen sind.

Meine vorgelegte Behörde hat sich vorerst dahin entschieden, daß bei den gewerblichen Anlagen eine Prüfung dieser Verhältnisse nur — abgesehen von besonderen Beschwerden — dann eintreten soll, wenn Wahrnehmungen bei den sonstigen Besuchen der Anlagen hierzu Anlaß bieten. Es ist hiermit wohl auch genügend dem praktischen Bedürfnisse, soweit es hervorgetreten ist, Rechnung getragen. Ob künftig hierin weiter gegangen werden soll, wird am besten von der ferneren Entwicklung der Verhältnisse abhängig gemacht werden.

Außer der Aufsicht über die bestehenden, bin ich durch das Großh. Handels-Ministerium auch zur Mitwirkung bei der Genehmigung neuer Anlagen berufen. Für die erste Instanz ist dies durch die Anordnung geschehen, daß die zuständige Behörde (Bezirksrath) den Fabrik-Inspektor zu hören, und daß das Bezirksamt ihm nach erfolgter Entschliebung die Akten, Pläne u. zur Einsicht zuzusenden hat, in der oberen Instanz (Handels-Ministerium) dadurch, daß der §. 6 der Dienstanweisung den Fabrik-Inspektor als ständiges Organ fachverständiger Berathung des Ministeriums für das ihm unterstellte Geschäftsgebiet erklärt. Durch diese Maßregel wird es ermöglicht, künftig gleich bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen das zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit Nothwendige zur Geltung zu bringen.

V. Arbeiter-Verhältnisse und Anderes.

Während meiner Dienstführung habe ich noch nicht die Wahrnehmung gemacht, daß das Einvernehmen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in äußerlich erkennbarer Weise gestört worden ist, namentlich sind Arbeits-Einstellungen in dieser Zeit nicht vorgekommen. Ein großer Theil der Arbeitgeber bemüht sich, die Lage seiner Arbeiter zu verbessern und ist einsichtig genug, um der Thatsache Rechnung zu tragen, daß die Herstellung und Erhaltung des guten Einvernehmens mehr von der über Intelligenz und soziale Macht verfügenden Klasse der Arbeitgeber abhängt, als von den meistens ausschließlich von der Sorge um ihre Existenz in Anspruch genommenen Arbeitern. Dort wo bei den Arbeitgebern das Bestreben, die Lage ihrer Arbeiter zu verbessern, nicht hervortritt, hat es in der jetzigen Zeit oft seinen Grund darin, daß die Fabrikanten vollauf von der Sorge für den Absatz ihrer Erzeugnisse in Anspruch genommen sind. In den nicht sehr häufigen Fällen aber, in denen sich mehr oder weniger Gleichgiltigkeit der Arbeitgeber gegen die Lage der Arbeiter, auch bei anscheinend sehr günstiger Lage des betreffenden Industriezweiges, zeigt, fügen sich die Arbeiter in diese Verhältnisse und hüten sich, bei dem großen Angebote an Arbeitskräften, Unzufriedenheit mit ihrer Lage öffentlich an den Tag zu legen.

Wenn in einzelnen Fällen die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu wünschen übrig lassen, so hat dies vorwiegend seinen Grund in den zwischen beiden mangelnden persönlichen Berührungen. Häufig verkehren die Arbeitgeber mit ihren Arbeitern nicht selbst und es bleibt der ganze so